

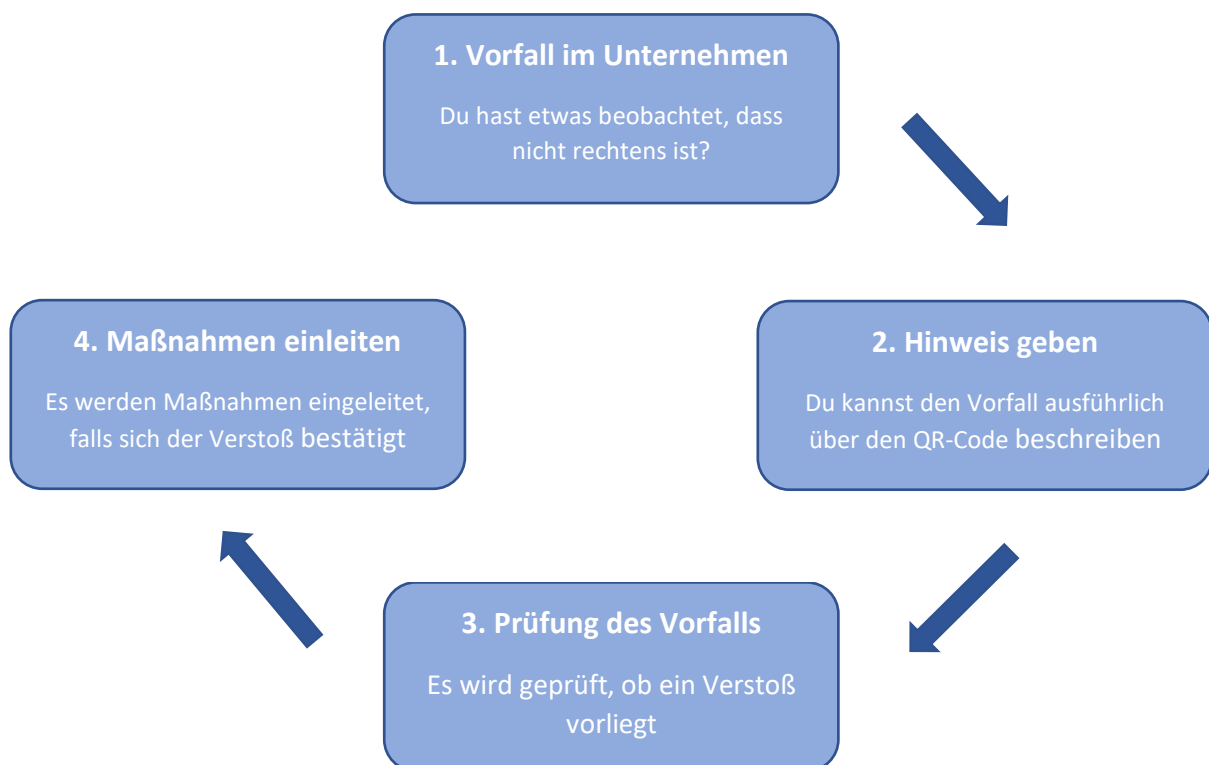
Das Hinweisgeberschutzgesetz gewährt Hinweisgebern einen umfassenden Schutz vor Benachteiligungen durch ihren Arbeitgeber oder Dritte, wenn sie Verstöße gegen Gesetze oder interne Regelungen melden. Dies ist ein wichtiger Schritt, um die Freiheit und Unabhängigkeit von Hinweisgebern zu gewährleisten.

Zudem bietet das Hinweisgeberschutzgesetz Hinweisgebern auch Schutz bei der Erhebung ihrer Meldung gegenüber den zuständigen Behörden. Insbesondere garantiert das Gesetz, dass der Hinweisgeber bei der Abgabe seiner Meldung anonym bleiben kann. Dies ist ein wichtiger Schutz, der sicherstellt, dass Hinweisgeber keine Nachteile durch ihre Meldung erfahren.

Bei dem Whistleblowing werden Hinweise von einem Hinweisgeber (=Whistleblower) auf Missstände in Unternehmen gegeben.

Wurde ein Verstoß gegen das Gesetz festgestellt? Etwas, das sich schädigend auf einen selbst, die Kollegen, das Unternehmen oder die Allgemeinheit auswirken könnte?

Wie funktioniert das Whistleblowing?



Welche Verstöße können von Hinweisgebern gemeldet werden?

- Verstöße gegen Strafvorschriften: Dies umfasst jede Strafnorm nach deutschem Recht.
- Verstöße, die mit einem Bußgeld bedroht sind (also Ordnungswidrigkeiten), wenn die verletzte Norm dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient.
Darunter fallen beispielsweise Vorschriften aus den Bereichen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, Verstöße gegen das Mindestlohngesetz oder Bußgeldvorschriften, die Verstöße gegen Aufklärungs- und Auskunftspflichten gegenüber Organen der Betriebsverfassung wie Betriebsräten sanktionieren.
- Darüber hinaus sind alle Verstöße gegen Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder umfasst, die zur Umsetzung bestimmter europäischer Regelungen getroffen wurden, sowie Verstöße gegen unmittelbar geltende EU-Rechtsakte in einer Vielzahl verschiedener Bereiche, etwa: Regelungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Vorgaben zur Produktsicherheit, Vorgaben zur Verkehrssicherheit, Vorgaben zur Beförderung gefährlicher Güter, Vorgaben zum Umwelt- und Strahlenschutz, Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei Arzneimitteln und Medizinprodukten, Regelungen des Verbraucherschutzes, Regelungen des Datenschutzes und der Sicherheit in der Informationstechnik, Regelungen des Vergaberechts, Regelungen zur Rechnungslegung bei Kapitalgesellschaften, Regelungen im Bereich des Wettbewerbsrechts etc.
- Zuletzt wurde der sachliche Anwendungsbereich auf Äußerungen von Beamtinnen und Beamten ausgeweitet, die einen Verstoß gegen die Pflicht zur Verfassungstreue darstellen (wohl aufgrund der Geschehnisse um die "Reichsbürger-Razzia").

Ansprechpartner: Jessica Schwartz
Tel. 04943 209-293

Für die Abgabe von Meldungen gibt es verschiedene Möglichkeiten, diese können schriftlich über die Meldestelle, telefonisch oder auch persönlich abgegeben werden.

Telefonischer Kanal: Mo. - Fr.: 09:00 - 17:00
+49 800 3800 999

Über den folgenden Link können Hinweise abgegeben werden:



Link zum Melde-Portal

<https://app.whistle-report.com/report/e0d915e5-f724-4851-9483-6c623badf8b9>